

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des bisherigen GEMA Tarifs VR-Ö gefordert, der vor allem Discjockeys betrifft und diese dazu zwingt, lediglich vorgehaltene, jedoch nicht öffentlich abgspielte Kopien von Musikstücken kostenpflichtig zu lizenzieren.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, sie fürchte, dass insbesondere nebenberuflich und kleinunternehmerisch tätige Discjockeys ihre Tätigkeit wegen dieser Vergütung künftig nicht mehr ausüben könnten. Sie beanstandet insbesondere, dass Discjockeys eine Vervielfältigung auch dann lizenzieren und vergüten müssten, wenn die Vervielfältigung anschließend nicht auf einer Veranstaltung abgspielt wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 292 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Musikwerke ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers, d.h. des Komponisten oder Textdichters, zulässig, also i.d.R. im Rahmen einer entgeltlichen Lizenz. Die entsprechenden Rechte nimmt in Deutschland die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische

Vervielfältigungsrechte (GEMA) wahr. Sie ist verpflichtet, Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert, siehe § 13 Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWahrnG). Die GEMA hat für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlichen Wiedergaben bestimmt sind, den Tarif VR-Ö aufgestellt. Damit handelt die GEMA im Einklang mit den ihr nach dem UrhWahrnG obliegenden Verpflichtungen.

Bis März 2013 galt für Vervielfältigungen von Musikwerken, die zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe angefertigt werden, der sog. Laptop-Zuschlag: Die Vergütung wurde als prozentualer Zuschlag auf die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe eines Musikwerkes erhoben. Vergütungsschuldner waren insoweit die Veranstalter, also etwa Club- und Diskothekenbetreiber.

Der Tarif VR-Ö ersetzt den Laptop-Zuschlag. Seit dem 1. April 2013 muss derjenige die Vervielfältigung lizenzieren, der sie selbst anfertigt oder beauftragt. Im Bereich der Clubs und Diskotheken ist dies in aller Regel der Discjockey. Es ist dabei grundsätzlich unerheblich, ob der Discjockey das vervielfältigte Musikwerk letztlich auch öffentlich wiedergibt: Anknüpfungspunkt des Tarifs VR-Ö ist nämlich bereits die bloße Vervielfältigung, solange diese zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe erfolgt.

Der Discjockey schuldet nach dem Tarif VR-Ö allerdings keine Vergütung für bloße Sicherungskopien, also etwa für Backups auf externen Festplatten. Erst wenn er die Sicherungskopie zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe aktiviert (etwa nach einem Festplattendefekt), sieht der Tarif VR-Ö eine einmalige Vergütung in Höhe von 125,00 Euro netto vor – und zwar unabhängig von der Anzahl der darauf enthaltenen Werke. Befinden sich auf einer aktivierten Sicherungskopie also beispielsweise 10.000 Musiktitel, beträgt die Vergütung 1,25 Cent netto pro Titel.

Anders als die Petentin meint, führt der Tarif VR-Ö nicht zu Mehrfachvergütungen bestimmter Nutzungs- bzw. Verwertungsarten: Spielt der Discjockey originale Tonträger auf einer Veranstaltung ab, z.B. CDs oder Vinyl-Schallplatten, vergütet bereits der Veranstalter die öffentliche Wiedergabe der darauf enthaltenen Musikwerke. Der Discjockey schuldet dafür also keine Vergütung nach dem Tarif VR-Ö. Fertigt der Discjockey allerdings eine eigene Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe an, liegt darin eine gesonderte urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung. Dafür sieht der Tarif VR-Ö eine Vergütung vor.

Nach Auskunft des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) als zuständiger Aufsichtsbehörde hat die GEMA den Tarif VR-Ö mit der Bundesvereinigung der

Musikveranstalter e.V. (BVMV), der größten Musiknutzervereinigung in Deutschland, und mit dem Berufsverband Discjockey e.V. (BVD) verhandelt. Die GEMA hat zwischenzeitlich folgende Gesamtverträge über den Tarif VR-Ö mit einschlägigen Nutzervereinigungen abgeschlossen:

- Gesamtvertrag vom 5. November 2012 mit der Deutschen Disc-Jockey-Organisation (DDO),
- Gesamtvertrag vom 27. März 2013 mit der BVMV,
- Gesamtvertrag vom 31. Juli 2014 mit dem BVD.

Weitere Discjockey-Verbände sind nach Angaben der GEMA nicht auf sie zugekommen. Schieds- oder Gerichtsverfahren zur Angemessenheit des Tarifs VR-Ö sind laut des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit nicht anhängig.

Die Durchsetzung des Tarifs VR-Ö ist Sache der GEMA. Ob Forderungen, die die GEMA auf Grundlage des Tarifs VR-Ö erhebt, im Einzelfall dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind, haben im Streitfall die Gerichte zu beurteilen.

Dem Petitionsausschuss liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass der Tarif VR-Ö zu höheren Gagen für Discjockeys geführt hat, die Veranstalter auf Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher umlegen.

Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) fordert für die von ihr vertretenen Musiker, Interpreten und Tonträgerhersteller ebenfalls eine Vergütung für Vervielfältigungen (beispielsweise von Tonträgern oder Radioübertragungen) zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe. Die Vergütung wird als prozentualer Zuschlag auf die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe beim Veranstalter erhoben. Discjockeys sind laut der Stellungnahme der Bundesregierung nicht belastet.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.